VERORDNUNG (EWG) Nr. 2923/86 DER KOMMISSION

vom 23. September 1986

zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2409/86 über den Verkauf von Interventionsbutter zur Beimengung in Mischfutter

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3790/85 (2), insbesondere auf Artikel 7a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2409/86 der Kommission (3) ist eine Regelung für den Verkauf von Interventionsbutter zur Beimengung in Mischfutter eingeführt worden. Infolge eines sachlichen Fehlers ist in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b) vorletzte Zeile ein falscher Prozentsatz angegeben worden. Folglich ist die betreffende Bestimmung zu berichtigen, indem die Angabe „95 %" durch die Angabe „90 %" ersetzt wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2409/86 wird „Pelargonsäure von 95 %" durch „Pelargonsäure von 90 %" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 3. August 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. September 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 208 vom 31. 7. 1986, S. 29.